



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Niclas Dürbrook (SPD)

und

Antwort

**der Landesregierung - Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung**

Erhebung zum Opferschutz

Vorbemerkung des Fragestellers:

Der Weiße Ring zeigt in seiner Statistik zum Opferentschädigungsgesetz für 2021 auf Grundlage der Daten der Landesversorgungsämter, dass Schleswig-Holstein bundesweit die zweithöchste Ablehnungsquote bei Anträgen nach dem OEG hat. Bei den anerkannten Anträgen hat Schleswig-Holstein bundesweit sogar die niedrigste Quote.

1. Was sind aus Sicht der Landesregierung die Ursachen für die hohe Ablehnungsquote in Schleswig-Holstein im Vergleich zu anderen Bundesländern?

Antwort:

Dass Schleswig-Holstein im Vergleich zu anderen Bundesländern besonders restriktiv ist, kann durch die Landesregierung nicht bestätigt werden. Anders als in der Pressemitteilung des WEISSEN RINGS dargestellt, ergeben sich aus der im Internet veröffentlichten OEG-Statistik 2021 (Stand: 2022) des WEISSEN RINGS andere Quoten und eine andere Einordnung von Schleswig-Holstein im Bund. Nach den im Internet veröffentlichten Zahlen liegt Schleswig-Holstein in der unteren Mitte und sticht nicht besonders hervor.

Danach hat Schleswig-Holstein eine Ablehnungsquote von 59,31%, liegt damit über dem Bundesdurchschnitt (Bund: 46,29%). Die Spannweite unter den Bundesländern liegt zwischen 21,79% – 77,55%, wobei fünf Bundesländer (Thüringen, Saarland, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Bremen) eine höhere Ablehnungsquote als Schleswig-Holstein haben.

Im Zehn-Jahres-Vergleich der Bundesländer durch den WEISSEN RING stellen sich die Zahlen wie folgt dar: Ablehnungsquote Schleswig-Holstein 49,15% - Spannweite unter den Bundesländern 35,96% (Niedersachsen) - 56,19% (Thüringen). Auch in dieser Statistik haben fünf Bundesländer eine höhere Ablehnungsquote, nämlich Thüringen mit 56,19%, Bremen mit 53,73%, Berlin mit 50,66 %, Hamburg mit 50,61 %, Hessen mit 49,27 %.

Das Landesamt für soziale Dienste (LAsD) vollzieht im Rahmen des Sozialen Entschädigungsrechts (SER) und damit auch mit dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) bundesgesetzliche Vorschriften. Der Anspruch auf Entschädigungsleistungen setzt voraus, dass eine Gewalttat nachgewiesen ist, Schädigungsfolgen belegt sind und die Schädigungsfolgen nach überwiegender Wahrscheinlichkeit auf die Gewalttat zurückzuführen sind.

Sofern nicht auf Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft zurückgegriffen werden kann, muss das LAsD selbst ermitteln und ist auf das Mitwirken der Antragsteller*innen (eigene Angaben, Benennung von Zeugen, Einwilligung für eine Begutachtung etc.) angewiesen.

Für viele Antragsteller*innen stellt diese Mitwirkung eine enorme Belastung dar, die aber i.d.R. unentbehrlich ist, um über den Antrag nach dem OEG entscheiden zu können.

Dementsprechend erfolgte bei einem Großteil der Fälle die Anerkennung nicht, weil eine Gewalttat nicht nachgewiesen ist (2021: 55,4% der Ablehnungen) oder die Antragsteller*innen ihrer Mitwirkungspflicht nach § 66 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) nicht nachgekommen sind (2021: 31,5% der Ablehnungen). Festzustellen ist, dass der Ablehnungsgrund der fehlenden Mitwirkung besonders häufig bei den Kurzanträgen vorkommt, die bei Anzeigeerstattung bei der Polizei gestellt werden. Ablehnungen wegen fehlerhafter oder unvollständiger Angaben kommen allenfalls vereinzelt vor, da in diesen Fällen Nachfragen bzw. weitere Ermittlungen von Amts wegen getätigt werden.

2. Ist das Landesamt für soziale Dienste aus Sicht der Landesregierung personell ausreichend aufgestellt, um Verfahren nach dem OEG zügig und opferorientiert durchführen zu können?

Antwort:

Ja, die personelle Ausstattung ist ausreichend. Allerdings ist mit dem Inkrafttreten der jüngsten Reform des Sozialen Entschädigungsrechts in Gestalt des neuen Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch (SGB XIV) und der damit verbundenen Erweiterung des Kreises der Leistungsberechtigten mit einem Anstieg der Antragszahlen zu rechnen. Dies führt zu einer Steigerung des Personalbedarfs in den Ländern. In der aktuellen Personalplanung wird dieser Umstand bereits berücksichtigt.

Des Weiteren werden im Rahmen einer Organisationsuntersuchung derzeit die Verwaltungsabläufe mit Blick auf Optimierungspotenziale und der für eine Bearbeitung erforderliche Personalbedarf analysiert.

3. Wie lang ist die durchschnittliche Verfahrensdauer von der Antragstellung bis zum Erstbescheid?

Antwort:

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit beträgt ca. 14 Monate. Rückblickend betrachtet werden ca. 40% der Anträge im ersten Jahr und ca. 40% im Folgejahr abgeschlossen. Ca. 20% der Anträge benötigen eine längere Bearbeitungsdauer.

Grundsätzlich bleibt aber festzustellen, dass die Dauer der Bearbeitung ganz individuell vom Umfang der Ermittlungen in jedem Einzelfall abhängt. Im Rahmen der o.g. Organisationsuntersuchung im LAsD sollen u.a. Ansatzpunkte in den Verwaltungsabläufen identifiziert werden, um Bearbeitungszeiten möglichst zu reduzieren. Die langen Verfahrensdauern entstehen durch lange Wartezeiten bei ärztlichen Begutachtungen und langwierigen Ermittlungen. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen psychische Beeinträchtigungen geltend gemacht werden.

4. Sieht die Landesregierung Optimierungsbedarf bei der Durchführung des Antragsverfahrens? Wenn ja, welchen?

Antwort:

Die o.g. Organisationsuntersuchung im LAsD soll Optimierungsbedarfe in den Verfahrensabläufen, in der Zusammenarbeit mit anderen Stellen etc. identifizieren. Darüber hinaus wird Optimierungsbedarf in der Digitalisierung in diesem Bereich gesehen. Dieser wird mit der bundesweiten Einführung des IT-Fachverfahrens zur Umsetzung des SGB XIV zum 01.01.2024 aufgegriffen.

5. Was plant die Landesregierung in der aktuellen Legislaturperiode, um die Quote an anerkannten Anträgen zu erhöhen?

Antwort:

Das LAsD und das Sozialministerium werden in Zukunft noch einen intensiveren Blick auf die Entscheidungspraxis und die zugrundeliegenden Maßstäbe für den Nachweis der Entschädigungsvoraussetzungen sowie den Umgang und die Kommunikation mit den Antragstellern werfen. Sollten dabei zu strenge Maßstäbe in der Beweisführung festzustellen sein, können Gegenmaßnahmen ergriffen werden.

Zukünftig stellt das LAsD den Antragsteller*innen qualifizierte Fallmanager*innen (Sozialpädagog*innen) zur Seite, die die Betroffenen im Antragsverfahren begleiten und unterstützen. Die Fallmanager*innen sollten auch ausloten, ob die Mitwirkung im Antragsverfahren sich ggf. negativ auf den Gesundheitszustand der Antragsteller*innen auswirkt. Durch die Begleitung durch Fallmanager*innen erhofft sich das LAsD weniger Ablehnungen infolge von fehlender Mitwirkung.

Das LASD befindet über jeden Einzelfall nach Maßgabe der geltenden bundesgesetzlichen Bestimmungen. Daher kann keine Verbindung von der Zahl der Antrageingänge zu einer Anzahl von Anerkennungen hergestellt werden.